

Sibylla Flügge

Die ungelöste Frauenfrage: Was wird aus dem Familiernährer?¹

Ursprung des Familiernährermodells

Das System der Unterhaltssicherung durch Familien- und Sozialrecht wurde seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes weitgehend umstrukturiert. Die Erfindung des „Generationenvertrags“ als Basis der Altersversorgung 1957,² die Einführung des gesetzlichen Anspruchs auf Sozialhilfe 1961, die weitgehende Anpassung des Ehe- und Scheidungsrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern 1977 und schließlich die Hartz-Reform 2005 waren die wesentlichsten Meilensteine. In den letzten Jahrzehnten wurde die Institution der Ehe durch eine Pluralisierung der Lebensformen immer stärker relativiert. Nicht verheiratete Paare wurden Ehepaaren in vieler Hinsicht gleich gestellt. Es erhebt sich daher die Frage, ob die Ehe noch als Muster und zentrale Legitimation für Unterhaltsansprüche taugt.

Unterhaltungspflichten zwischen Ehegatten, insbesondere nach einer Trennung oder Scheidung, waren eine logische Konsequenz aus dem Lebensmuster der bürgerlichen Ehe, die sich dadurch auszeichnete, dass der Hausherr dem Gelderwerb nachging, während die Hausfrau sich auf die Reproduktionsarbeit beschränkte, das heißt, auf die Hausarbeit im engeren Sinne sowie die Erziehung und Anleitung der Kinder und ggf. des Hauspersonals. Diese geschlechtliche Arbeitsteilung wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts zur herrschenden Norm und damit prägend für das BGB von 1900.

Bis dahin hatte es im Wesentlichen vier Formen der Unterhaltssicherung gegeben: In den Oberschichten lebten Frauen wie Männer vom Ertrag ihrer Vermögen. Auf Bauernhöfen teilten sich Frauen und Männer die anfallenden Arbeiten nach überlieferten Mustern. Im Handwerk und Handel arbeiteten Frauen und Männer ebenfalls arbeitsteilig oder beide in eigenen Geschäften. Die große Zahl der besitzlosen Frauen und Männer mussten jede und jeder als Knechte, Mägde oder Lohnarbeiter/innen ihre Arbeitskraft verkaufen. Wer nicht arbeiten konnte, musste Betteln oder wurde von der Gemeinde versorgt. Auch die meisten Kinder mussten, sobald sie dem Kleinkindalter entwachsen waren, für ihren Lebensunterhalt

arbeiten. Wenn Eltern ihren Söhnen eine Ausbildung ermöglichten, so geschah dies aus dem Interesse, dadurch das Familienerbe erhalten und vermehren zu können, in bürgerlichen Familien wohl auch als Vorwegnahme oder Ersatz für ein Erbteil. Töchter erhielten selten eine formelle Ausbildung, in der Regel aber eine Aussteuer bei Eheschließung. Alte, die nicht von Ersparnissen leben konnten, mussten weiter arbeiten oder von Almosen leben. Eine Versorgung durch die Kinder erfolgte entweder auf Grund eines Erbvertrages oder aus Pietät, in Erfüllung des vierten Gebots.³

Die evangelischen Pfarrfrauen, die sich – ebenso wie die Pfarrer selbst – aus profanen Geschäften heraushalten sollten, wurden zum Muster für die bürgerliche Hausfrau, die dem „draußen“ erwerbstätigen „Familiernährer“ den Rückzug in ein trautes Heim ermöglicht. In dieser Art der bürgerlichen Familie, die mit der industriellen Revolution zur vorherrschenden Lebensform wurde, hatten Frauen nach einer Trennung in der Regel nicht nur kein ererbtes Vermögen, von dem sie hätten leben können, sondern auch keine Möglichkeit, durch eigene standesgemäße Arbeit Geld zu verdienen. Damit entstand die Notwendigkeit, Unterhaltstatbestände zu schaffen. Aus dem gleichen Grund wurde das System der Sozialversicherung zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf die Existenzsicherung der Ehefrauen ausgeweitet.

Seit dieser Zeit wurden junge und alte Menschen für immer längere Zeitspannen des Lebens aus dem Erwerbsleben ausgesteuert und es wurden in Weltkriegen und Währungsreformen die Ersparnisse bzw. Vermögen großer Teile der Bevölkerung vernichtet. Damit erhielten Rechtsansprüche auf Unterhalt eine immer größere Bedeutung. Allerdings reichten und reichen die durchschnittlichen und unterdurchschnittlichen Einkommen nicht aus, insbesondere nach einer Trennung den Bedarf des „Familiernährers“ und seiner Familie bzw. Familien zu decken.

Widersprüchliche Ziele

Heute gibt es die Tendenz, jede Frau wie auch jeden Mann auf eigene Erwerbsarbeit und eigene Erspar-

1 Überarbeiteter und um einen Vorspann erweiterter Nachdruck des Beitrags in: Kirsten Scheiwe (Hg.): Soziale Sicherungsmodelle revisited. Existenzsicherung durch Sozial- und Familienrecht und ihre Geschlechterdimension, Nomos Vlg., Baden-Baden 2007, S. 185-196, mit freundlicher Genehmigung der Herausgeberin und des Verlages.

2 Dazu Hans F. Zacher: Das Wichtigste: Kinder und ihre Fähigkeit zu leben. Anmerkungen zur intergenerationellen Solidarität, in:

Gerhard Igl / Thomas Klie (Hg.): Das Recht der älteren Menschen, Frankfurt a.M. 2007, S. 95-130.

3 „Respektiere deinen Vater und deine Mutter, dann wirst du lange auf dem Land leben, das Er, deine Gottheit, dir gibt.“ Exodus 19, 12, in der Übers.: Bibel in gerechter Sprache. Vgl. David W. Sabean: Property, production and family in Neckarhausen 1700-1870, Cambridge u.a. 1990.

nisse zur Altersvorsorge zu verweisen. Gleichzeitig wird jedoch die familiäre Solidarität in einer entgrenzten, anonymen Umwelt als unverzichtbarer Wert geschätzt. Die Frage, wer von wem Unterhalt verlangen kann, berührt sowohl die Frage nach der Verteilung finanzieller Ressourcen in der Familie und in der Gesellschaft wie auch emotionale Elemente des Zusammenhalts und wechselseitiger Verantwortlichkeit.⁴ Im Kontext der Veränderungen im Geschlechterarrangement ist unklar, welche Unterhaltslasten entfallen können und dann ggf. als Armutsrisiken von der Allgemeinheit abgedeckt werden sollten. In der aktuellen Debatte über den Umbau der sozialen

Sicherung durch Sozialleistungen einerseits und Unterhalt andererseits werden innere Widersprüche deutlich, die eine klare Zielbestimmung für politisches Handeln erschweren.

Auf der einen Seite möchte die Mehrzahl der jungen Frauen finanziell unabhängig und beruflich ebenso erfolgreich sein wie Männer. Auf der anderen Seite möchten sie ihr Kind bzw. ihre Kinder über einen Zeitraum von mehreren Jahren mehr oder weniger allein betreuen.⁵ Bleiben sie aber nach der Geburt eines Kindes zu Hause, geraten sie unweigerlich in finanzielle Abhängigkeit und sie verringern zugleich ihre Chancen auf eine berufliche Karriere und erhöhen ihr Risiko, im Alter arm und wiederum finanziell abhängig zu werden.

Die Mehrzahl der Männer ist durchaus dazu bereit, finanziell für Frau und Kinder aufzukommen – solange die Liebe reicht. Endet die Liebesbeziehung wird die finanzielle Verantwortung als unzumutbare Belastung erlebt, als einseitige Pflicht, der kein Äquivalent gegenüber steht. Spätestens jetzt wird die finanzielle Abhängigkeit vom „Familienernährer“ auch für die Frau, die wegen der Kinderbetreuung ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, zur Last. Als Unterhaltsberechtigter ist sie von der Zahlungsmoral eines Individuums mit wechselnden Stimmungen und variabler Leistungsfähigkeit abhängig, so dass auch bei eindeutigen Ansprüchen mit Unregelmäßigkeiten bei der Zahlung zu rechnen ist. Hinzu kommt, dass die Beziehung zwischen der Unterhaltsberechtigten und dem Verpflichteten immer mehr oder weniger spannungsgeladen ist, was beide Beteiligten dazu verführt, ungelöste Konflikte über Geldstreitigkeiten weiter zu führen. Da nur der eine etwas hat, was die andere braucht, geht dies in der Regel zu Lasten der Person, die vom Unterhalt abhängig ist. Die Möglichkeit „den Geldhahn abzdrehen“ verführt zum Machtmissbrauch.

Die aktuellen Änderungen im Unterhalts- und Sozialrecht werden im Folgenden zum Ausgangspunkt genommen für Überlegungen, wie das System der sozialen Absicherung von Familienarbeit im Unterhalts- und Sozialrecht geändert werden müsste,⁶ um die Chancen für eine tatsächliche Gleichberechtigung von Frau und Mann zu verbessern.⁷

4 Dass die lebenslange Solidarität zwischen Eltern und Kindern noch in §§ 1601, 1618 a BGB verankert, aber nicht mehr selbstverständlich ist, hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 7.6.2005 – 1 BvR 1508/96, Rn 50 ff. – zum Ausdruck gebracht.

5 Eine Allensbachstudie für das Land Baden-Württemberg zu „Einflussfaktoren auf die Geburtenrate“ aus dem Jahr 2005 kam zu dem Ergebnis: „Lediglich 8 % der 18-44 Jährigen plädieren dafür, dass eine junge Mutter im vollen Umfang berufstätig bleibt; 49 % favorisieren den Übergang in eine Teilzeitbeschäftigung, 29 % den völligen Ausstieg aus dem Beruf.“ (S. 52), zit. nach: Bar-

bara Vinken: Mythos deutsche Mutter, Deutscher Juristinnenbund (Hg.), aktuelle Informationen (DJB ai) 2006, S. 17-20 (18), unter: www.djb.de/publikationen.

6 Zur Notwendigkeit, diese Rechtsgebiete im Zusammenhang zu entwickeln: Sabine Berghahn: Von der Familienpolitik zur Sozialpolitik und zurück..., in: STREIT 2006, S. 51-56;

7 Vgl. zum Folgenden: Sabine Berghahn (Hg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland, Baden-Baden 2007, Scheiwe 2007 (Fn. 1); Kirsten Scheiwe: Kinderkosten und Sorgearbeit im Recht. Eine Rechtsvergleichende

Doppelbelastung als Falle

Aus Sicht der Frauen spricht vieles dafür, eine finanzielle Abhängigkeit vom Partner (oder auch einer Partnerin) gar nicht erst entstehen zu lassen und dementsprechend Unterhaltspflichten zwischen Erwachsenen – jedenfalls aber zwischen getrennt lebenden Expartner/innen – überhaupt abzuschaffen.⁸

Eine Möglichkeit bestünde in der Schaffung existenzsichernder staatlicher Grundleistungen für Alle. Dies würde zwar zu einer größeren Unabhängigkeit vom Partner, nicht aber zu einer grundlegenden Umverteilung von Arbeit, Geld und Macht führen. Vielmehr ist zu befürchten, dass es fast ausschließlich Frauen sein werden, die sich auf dieses Existenzminimum verweisen lassen, um sich Jahre ihres Lebens auf Erziehungs- und Pflegearbeiten konzentrieren zu können. Im Hinblick auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf und die Verhinderung von Altersarmut von Frauen bietet das Modell der Grundsicherung daher keine Vorteile.

Diskutiert wird die Unabhängigkeit vom Unterhalt auch unter den Stichwörtern „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ und „Eigenverantwortlichkeit“ der Partner(in) jedenfalls nach der Scheidung. Ganztägige qualifizierte Betreuungsangebote, die schon kurze Zeit nach der Geburt verfügbar sind, flexible Arbeitszeiten, Teilzeit- und Telearbeit sind gängige Lösungsansätze. Ein arbeitsrechtlicher Mutterschutz und die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt sind weitere Faktoren. In der Sprache der Kommunisten, die das Konzept als erste propagiert haben, geht es um die Emanzipation der Frau durch ihre Einbeziehung in die produktive Arbeit und die Vergesellschaftung der Reproduktionsarbeit.⁹ Das Konzept ist uns daher auch vor allem aus den real existierenden sozialistischen Gesellschaften, also zum Beispiel aus der DDR, bekannt und wurde in Westdeutschland, nicht ganz zu Unrecht, als „Doppelbelastung“ verschrien. Dabei wurde allerdings der Autonomiegewinn kleingeredet, den Frauen in der DDR aufgrund ihrer finanziellen Unabhängigkeit, der größeren Chancengleichheit im Beruf und auch wegen der im Familiengesetz verordneten Beteiligung der Männer

an der Hausarbeit hatten.¹⁰ Tatsächlich hat sich gezeigt, dass Frauen vom Zugang zum Arbeitsmarkt nur in dem Maße profitieren, wie traditionelle Geschlechterdichotomien an Gewicht verlieren. Wenn nämlich Frauen sowohl berufstätig als auch allein verantwortlich für die – trotz Sozialisierung vieler Aufgaben – verbleibende Haus- und Erziehungsarbeit sind, können sie im Beruf nur schwer mit männlichen Konkurrenten mithalten. Zu dieser strukturellen Benachteiligung im Erwerbsleben kommt der Mangel an Freizeit, in der ein ehrenamtliches bzw. politisches Engagement möglich wäre. Damit haben Frauen dann auch auf der bürgerschaftlichen, ge-

Studie, Frankfurt am Main 1999; Maria Wersig: Der unsichtbare Mehrwert: Unbezahlte Arbeit und ihr Lohn, in: Lena Foljanty / Ulrike Lembke (Hg.): Feministische Rechtswissenschaft, ein Studienbuch, Baden-Baden 2006, S. 122-142.

8 Sibylla Flügge: Ehegattenunterhalt - eine Fehlkonstruktion, zur Geschichte eines umstrittenen Rechtsinstituts, STREIT 1985, S. 75-85. Vgl. auch zum Folgenden Sabine Berghahn: 50 Jahre Gleichberechtigungsgesetz, in: Jahrbuch des WZB, Berlin 1999, S. 315-356.

9 Engels schrieb 1884: „Der Mann muss heutzutage in der großen Mehrzahl der Fälle der Erwerber, der Ernährer der Familie sein (...). Er ist in der Familie der Bourgeois, die Frau repräsentiert das Proletariat. (...) Und ebenso wird auch der eigentümliche Charakter der Herrschaft des Mannes über die Frau (...) erst dann in

grelleres Tageslicht treten, sobald beide juristisch vollkommen gleichberechtigt sind. Es wird sich dann zeigen, daß die Befreiung der Frau zur ersten Vorbedingung hat die Wiedereinführung des ganzen weiblichen Geschlechts in die öffentliche Industrie, und daß dies wieder erfordert die Beseitigung der Eigenschaft der Einzelfamilie als wirtschaftlicher Einheit der Gesellschaft.“ Friedrich Engels, Vom Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, 9. Aufl. Berlin 1970, S. 85.

10 § 10 FGB vom 6.4.1968: „Beide Ehegatten tragen ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushalts. Die Beziehungen der Ehegatten zueinander sind so zu gestalten, daß die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann.“

werkschaftlichen oder parteipolitischen Ebene weniger Chancen, ihre Interessen durchzusetzen – selbst wenn es keine kulturellen Barrieren gegen ihre Beteiligung an Machtpositionen gäbe. Schon von daher ist ein gesellschaftliches Arrangement, das nahezu ausschließlich Frauen die Kombination von Berufs- und Erziehungsarbeit zuweist, wenig empfehlenswert. Hinzu kommt die Frage: was wird aus dem Familienernährer?

Gegen Patriarchat und vaterlose Gesellschaft

Ist es empfehlenswert, dass Männer die Botschaft erhalten, sie seien für die Reproduktion der Gesellschaft – beruflich wie familiär – weitgehend überflüssig? Besteht die Gefahr, dass frei flottierende Single-Männer, die keinerlei persönliche Anbindung und Verantwortung durch die Übernahme persönlicher Verantwortung empfinden, unter Bedingungen einer globalisierten Wirtschaft zu „Heuschrecken“ mutieren oder als „Raubritter“ agieren? Nicht, dass Frauen das nicht auch könnten, aber wenn ihnen gesellschaftlich die Verantwortung für Kinder und Pflegebedürftige zugewiesen wird, sind sie weniger in der Gefahr „Bodenhaftung“ zu verlieren. Die komplette Ablehnung von individueller, rechtlich vorgegebener Verantwortung für Kinder und Pflegebedürftige erscheint auch deshalb gesellschaftspolitisch wenig konstruktiv. Sie ist auch keineswegs die Voraussetzung für eine Ermöglichung und Ermutigung frei vereinbarter „Wahlverwandtschaften“.¹¹ Es ist noch nicht ausreichend geklärt, warum die „Trümmerfrauen“, nachdem sie die größten Trümmer des Zweiten Weltkriegs beseitigt hatten, die heimkehrenden Soldaten weitgehend widerstandslos in ihre alten Rechte als „Familienernährer“ zurück kehren ließen, und warum sich dieses Beziehungsmuster trotz der Erfolge der Neuen Frauenbewegung bis heute relativ ungebrochen behauptet. Mir scheint, dass Frauen Angst haben vor der drohenden Alleinverantwortung, Männer vor dem gespürten Bedeutungsverlust und beide vor etwaigen Konsequenzen für das Beziehungsleben.¹²

Unsere Aufgabe entspricht ein Stück weit der Quadratur des Kreises. Es gibt keinen eindeutigen

Lösungsweg, vielmehr immer nur Annäherungen an das Ziel, indem einerseits die Unabhängigkeit der pflegenden und erziehenden Frauen von individuellen Männern gefördert, andererseits die individuelle Verantwortung von Männern für Kinder und Pflegebedürftige ebenfalls verstärkt wird. Zu letzterem gehört auch die Verantwortung für die Partnerin, die die Erziehung bzw. Pflege von Angehörigen des Mannes übernimmt.

Rechtspolitische Entwürfe können sich entweder an der vorgefundenen Verschiedenheit und der damit einhergehenden Arbeitsteilung der Geschlechter orientieren und versuchen, den Lebensentwürfen von Frauen die gleichen Ressourcen an Geld und Macht zu eröffnen wie denen der Männer.¹³ Oder es wird die Aufhebung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung sowohl im Erwerbsleben als auch im privaten Sektor angestrebt, um auf diese Weise eine tatsächliche Chancengleichheit in der Konkurrenz um Geld und Macht zu erreichen.¹⁴ Man kann diese unterschiedlichen Ansätze polarisieren unter der Begrifflichkeit „Differenz“ oder „Gleichheit“.¹⁵ Man kann aber auch eine Interdependenz beider Ansätze erkennen: die Aufhebung struktureller Nachteile der „Sorgearbeit“ ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass Männer diese in gleicher Weise für sich akzeptabel finden können wie Frauen.

Mit Blick auf die Frauen folgt daraus, dass die Gefahr reduziert werden muss, durch die Erziehung eines Kindes dem Risiko einer dauerhaften Abhängigkeit von einem Mann (oder einer Frau) und einem beträchtlichen (Alters-)Armutsrisko ausgesetzt zu sein. Das bedeutet zunächst, dass alle Mütter (oder Väter) und Pflegenden, die berufstätig sein *wollen*, die Chance dazu erhalten sollten. Es müssen also Ansprüche auf quantitativ und qualitativ ausreichende Betreuungsangebote für Kinder und Pflegebedürftige geschaffen werden. Im Arbeitsrecht wäre zum Beispiel nicht nur das Recht auf Teilzeitarbeit, sondern vergleichbar z.B. auch das Recht auf flexible Arbeitszeiten zu verankern. Eingliederungshilfen der Arbeitsagenturen dürften keinesfalls an den Bezug von Sozialleistungen gekoppelt sein und sie müssten zeitliche und räumliche Einschränkungen der Arbeit Suchenden ausreichend berücksichtigen.

11 Davon geht aber z.B. Christina Schenk aus: *Lebensweisenpolitik – die Alternative zur „Homo-Ehe“*, in: Ayla Satilmis/Telse Jacobs (Hg.), *Feministischer Eigensinn – Kompaß für Politik und ihre Wissenschaft*, Hamburg 2001, S. 130-142 (135).

12 Zur Frage, warum in Deutschland auch Feministinnen die Verantwortung für Kinder weitgehend allein den Müttern aufbürden: Sibylla Flügge: 1968 und die Frauen – Ein Blick in die Beziehungskiste, in: Margit Göttert/ Karin Walser (Hg.): *Gender und soziale Praxis, Unterschiede : Diversity, Werkstattberichte des gFFZ, Königstein/ Ts. 2002*, S. 265-290.

13 Eine Vordenkerin dieses Konzepts von juristischer Seite war Tove Stang Dahl, *FrauenRecht. Eine Einführung in feministisches Recht*, Bielefeld 1992.

14 Dazu: Elisabeth Greif/ Eva Schobesberger, *Einführung in die Feministische Rechtswissenschaft. Ziele, Methoden, Theorien*, Linz 2003, S. 46 ff.

15 Ute Gerhard, Mechtild Jansen, Andrea Maihofer, Pia Schmid, Irmgard Schulz (Hg.), *Differenz und Gleichheit – Menschenrechte haben kein Geschlecht*, Frankfurt am Main 1990; zum aktuellen Stand der rechtstheoretischen Diskussionen: Sarah Elsun: *Feministische Rechtstheorie*, in: Sonja Buckel u.a. (Hg.): *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart 2006, S. 163-185.

Wenn es die Betreuungsmöglichkeiten im ausreichenden Maße gäbe, müsste ein gesellschaftlicher Konsens gefunden werden, unter welchen Voraussetzungen sich Mütter oder Väter auch *gegen* eine Erwerbstätigkeit entscheiden dürfen, sofern sie dadurch von Sozialleistungen oder einem nicht freiwillig gewährten Unterhalt abhängig werden. Ein solcher Konsens bildet sich im Recht bisher z.B. durch den Anspruch auf eine dreijährige Erwerbsunterbrechung pro Kind ab, die bis Ende 2006 zusätzlich über zwei Jahre durch den Anspruch auf Erziehungsgeld gefördert wurde. Dieser Zeitrahmen wurde durch die Einführung des Elterngeldes ab 2007 von 24 auf 12 bzw. 14 Monate abgesenkt, zugleich aber der finanzielle Anreiz zur Erwerbsunterbrechung im ersten Lebensjahr des Kindes erhöht. Eine dreijährige Unterbrechung wird beim Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld II unterstützt. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz beginnt nach wie vor erst ab dem vierten Lebensjahr des Kindes. Ein Ausbau der Betreuungsplätze für unter 3-Jährige wird angestrebt. Im Familienrecht wird bisher noch eine ausschließliche Konzentration auf das Kind über ca. acht Jahre als normal unterstellt. Durch die Unterhaltsrechtsreform soll dieser Zeitrahmen verkürzt werden. Das BVerfG hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis Ende 2008 alle Unterhaltsansprüche, die ausschließlich auf der Notwendigkeit der Kinderbetreuung beruhen (§§ 1570, 1615 I BGB), nach einem einheitlichen Maßstab zu begrenzen. Eine Begrenzung auf in der Regel drei Jahre hält es für möglich.¹⁶

Daraus lässt sich schließen, dass eine Unterbrechung der Erwerbsarbeit von mindestens einem Jahr, in der Regel aber von drei Jahren pro Kind derzeit gesellschaftlich erwartet und ggf. durch Sozialleistungen unterstützt wird. Eine Abhängigkeit von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen wird noch während eines wesentlich längeren Zeitraums für normal gehalten und durch den Anspruch auf Teilzeittätigkeit auch im Arbeitsrecht unterstützt. Je länger die Erwerbsunterbrechung dauert, desto weniger wahrscheinlich ist es allerdings, dass der individuelle „Familienernährer“ die so entstehenden finanziellen Nachteile beim beruflichen Fortkommen und in der Altersversorgung der erziehenden bzw. pflegenden Person wird kompensieren können. Hinsichtlich der Pflege von Angehörigen gibt es bisher keine vergleichbaren rechtlichen Rahmenbedingungen.¹⁷

Sicherung und Versachlichung durch Unterhaltsvorschusskassen

Mit Blick auf den Mann ist zu bedenken, dass Reformen diesen nicht vollständig oder auch nur weitgehend aus der finanziellen Verantwortung für Kinder und Pflegebedürftige entlassen sollten. Das heißt, dass Transferleistungen, die in erster Linie dazu dienen, die Unterhaltungspflichten von Vätern für ihre Kinder zu reduzieren, wie zum Beispiel ein weitgehend bedarfsdeckendes Kindergeld, kritisch zu sehen sind.¹⁸ Von alleinerziehenden Müttern werden bedarfsdeckende Sozialleistungen gewünscht, weil die Unterhaltszahlungen der Väter oftmals nur unregelmäßig oder unter Bedingungen erfolgen.

Dieses Problem könnte aber durch eine Unterhaltsvorschusskasse minimiert werden. Diese müsste allerdings – anders als die bestehende – zeitlich und der Höhe nach unbegrenzt einen Unterhaltsvorschuss leisten, der wenigstens das Existenzminimum des Kindes abdeckt.¹⁹ Anders als bisher üblich, sollte dieser konsequent bei den Unterhaltspflichtigen eingeklagt und vollstreckt werden, damit nicht die staatliche Gemeinschaft in die Rolle des „Zahlvaters“ gerät, wo es eigentlich einen zahlungsfähigen leiblichen Vater (bzw. eine unterhaltspflichtige Mutter) gibt.

Auch das neue „Elterngeld“ mit dem Charakter einer Lohnersatzleistung ersetzt Unterhaltungspflichten durch eine staatliche Leistung.²⁰ Ihre Legitimation erhält die Konstruktion im hier diskutierten Kontext durch die Hoffnung, auf diese Weise mehr Väter zur Übernahme von Betreuungspflichten bewegen zu können und damit zu einer gerechteren Verteilung der Betreuungskosten zwischen den Geschlechtern beizutragen. Da die Erwerbsunterbrechung aber auch im zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes weiterhin Norm bleibt, ist mit einer weitgehenden Gleichverteilung der Betreuungslasten auch in Zukunft nicht zu rechnen.

Sofern Frauen, die Kinder betreuen, von Unterhaltszahlungen eines getrennt lebenden Mannes leben (müssen), sollte in ihrem Interesse die Möglichkeit geschaffen werden, auch diesen Anspruch über eine Unterhaltsvorschusskasse abzuwickeln, um die Unkalkulierbarkeit des Zahlungseingangs sowie Streit und Machtmissbrauch, die mit einer persönlichen Unterhaltsabhängigkeit häufig verbunden sind, möglichst auszuräumen. Frauen, die wegen der Übernahme von Pflege und Erziehungsaufgaben be-

16 Beschluss des BVerfG v. 28.2.2007 - 1 BvL 9/04.

17 Vgl. Gisela Zenz: Autonomie und Abhängigkeit – familienrechtliche Schutzbelange im Alter, in: Igl / Klie (Fn 2.), S. 131-172.

18 Dazu gehört auch die Festlegung der Unterhaltbeträge unterhalb des Existenzminimums von Kindern, dazu die Stellungnahme von Marianne Breithaupt vor dem Bundestag in diesem Heft.

19 Die geplante Anpassung des Unterhaltsvorschussgesetzes an die Unterhaltsrechtsreform (BtDrs. 16/1829 vom 15.06.2006) sieht

nur geringfügige Verbesserungen hinsichtlich der Höhe des Zahlungsbetrages und Maßnahmen zur Erleichterung der Vollstreckung gegen Unterhaltspflichtige vor.

20 Zur Kritik am BEEG und Perspektiven einer Weiterentwicklung der sozialen Absicherung von Mutterschaft: Malin Bode: Der Beitrag des Elterngeldes zum weiblichen Individuum, STREIT 1/2007, S. 3-9.

dürftig werden, würden dadurch ein Stück weit von den negativen Auswirkungen einer unverschuldeten Abhängigkeit entlastet. Den Männern würde verdeutlicht, dass ihre Unterhaltspflicht weder ihrer Großzügigkeit noch der Bequemlichkeit ihrer Ex-partnerin geschuldet ist, sondern einem gesellschaftlich akzeptierten Sachzwang, der auch auf ihrem eigenen Verhalten und den von ihnen mitgestalteten sozialen Rahmenbedingungen beruht.

Für eine Sichtbarmachung des Wertes der Familienarbeit

Eine Unterhaltsvorschusskasse auch für Unterhaltspflichtigen zwischen Ex-PartnerInnen hätte den weiteren Vorteil, dass die Notwendigkeit und der Umfang privater Leistungen für die Existenzsicherung von Familien deutlicher werden würde. Heute werden Frauen (oder Männer), die wegen notwendiger Familienarbeiten nicht erwerbstätig sein können und auch keinen Unterhaltsanspruch realisieren können, auf die Leistungen für „Arbeitssuchende“ (SGB II) verwiesen, obwohl ihnen eine Erwerbsarbeit tatsächlich nicht möglich ist bzw. mit Rücksicht auf das Wohl der Kinder nicht zugemutet wird.²¹ Damit werden aber die Ursachen der Armut und auch die

Verantwortung der Männer für die Leistungserbringung verschleiert.

Unter dem Stichwort „demographischer Wandel“ wird in letzter Zeit zunehmend die gesellschaftliche und ökonomische Bedeutung der privat erbrachten Pflegeleistungen thematisiert. Das Thema der „Vereinbarkeit“ wird zunehmend auch auf die Notwendigkeit der Pflege von Angehörigen ausgeweitet. Neben der Frage, wer in Zukunft die Renten zahlen wird, wird verschärft auch die Frage gestellt werden, wer für die Kosten der individuellen Pflege aufkommen müssen. In diesem Kontext wird zu diskutieren sein, ob nicht auch diejenigen einen Anspruch auf Unterhalt haben, die ihre Erwerbstätigkeit und damit ihr Einkommen und ihre Rentenanwartschaften reduzieren, um Angehörige zu pflegen. Als Unterhaltsverpflichtete kämen die Pflegebedürftigen selbst und, wenn diese nicht zahlen können, die unterhaltspflichtigen Angehörigen der zu pflegenden Person (also deren Kinder, evt. auch Eltern) in Frage.

Heute gibt es zwar schon gewisse Vergünstigungen für Pflegenden im Recht der Pflege- und Rentenversicherung, die ökonomische Bedeutung der in großem Umfang von Töchtern und Schwiegertöchtern erbrachten Pflegeleistungen wird aber bisher –

21 Caritasverband für die Diözese Münster e.V. (Hg): Ansprüche im Sozialrecht für Mütter und Kinder. Ein Leitfadens für die Bera-

tungspraxis. (Birgit Scheibe Bearb.), 6. Aufl., Frankfurt a.M. 2007.

insbesondere im Familienrecht – nicht abgebildet. Sie bleibt damit das „Privatvergnügen“ oder das „Schicksal“ der oder des Familienangehörigen, die oder der sich am leichtesten in die Pflicht nehmen lässt. Ein innerfamiliärer Ausgleich z.B. zwischen Geschwistern wird in der Regel nicht bedacht geschweige denn geleistet. Entsprechend gering ist auch deshalb die Motivation der jeweils anderen Angehörigen, die Last der Pflege zu teilen. Anknüpfungspunkt für eine Unterhaltspflicht wäre allein der Ausgleich für die mittelbaren Kosten der Pflege, nicht die individuell oder strukturell bedingte Armut der zu pflegenden Person. Die Pflicht zur Honorierung von Pflegeleistungen sollte allerdings nicht verwechselt werden mit einer Pflicht, diese zu erbringen. Anders als im Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern gibt es zwischen Erwachsenen keine Verpflichtung zur persönlichen Versorgung.²²

Revision der Begründung von Unterhaltspflichten

Betrachtet man die Unterhaltspflicht zwischen Erwachsenen primär als Vergütung für erbrachte Arbeitsleistungen oder als Nachteilsausgleich für Einkommensminderungen, so könnte diese Unterhaltspflicht letztlich auch weitgehend bedarfsunabhängig ausgestaltet werden. Dies würde allerdings eine radikale Abkehr von den bisherigen Grundprinzipien des Unterhaltsrechts bedeuten. Aber auch wenn man den Unterhaltsanspruch weder in einen „Lohn für Hausarbeit“ noch in eine Art Schadensersatzanspruch umwandelt, stellt sich die Frage, ob nicht die Begründung für einen Unterhaltsanspruch zwischen PartnerInnen oder Ex-PartnerInnen einer Revision unterzogen werden sollte.

Bis heute ist dieser Unterhaltsanspruch letztlich noch am (christlichen) Ideal der lebenslangen Ehe, wie es noch immer im § 1353 BGB postuliert wird, und an der daraus abgeleiteten „nachehelichen Solidarität“ orientiert.²³ Daraus folgt, dass einerseits Unterhalt auch dann gezahlt werden muss, wenn die Bedürftigkeit ausschließlich durch Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt bedingt ist. Andererseits kann Unterhalt versagt werden, wenn die Bedürftigkeit zwar durch die Übernahme von Hausarbeitspflichten verursacht wurde, die bedürftige Person aber gegen Grundprinzipien der ehelichen Treue verstoßen hat.

Nahezu rechtlos sind Hausfrauen, die nicht geheiratet haben.

Die Unterhaltspflicht zwischen Ex-Partner/innen könnte – unabhängig vom Bestand einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft – davon abhängig gemacht werden, dass beide Erwachsenen sich explizit oder stillschweigend darauf geeinigt haben, dass eine Person ihre Berufstätigkeit aufgibt oder einschränkt, um im gemeinsamen Interesse Pflege- bzw. Erziehungsaufgaben zu übernehmen. Bei arbeitsteilig zusammen lebenden Paaren könnte eine solche Vereinbarung durch konkludentes Handeln in der Regel unterstellt werden. Schwieriger wäre die Lage, wenn die unterhaltspflichtige Person die andere ausdrücklich auffordert, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. In einem solchen Fall könnte die Unterhaltspflicht davon abhängig gemacht werden, dass der pflegenden oder erziehenden Person keine andere Wahl bleibt, weil es keine qualitativ und quantitativ ausreichende und bezahlbare Betreuungsalternative gibt, zum Beispiel auch durch eine verlässliche Entlastung seitens des Unterhaltsverpflichteten. Nach einer einverständlich gelebten Phase der teilweisen oder vollständigen Aufgabe der Erwerbsarbeit, wäre, wie auch nach geltendem Recht, zu prüfen, ob ein zumutbarer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Wäre der nacheheliche Unterhaltsanspruch stringent als Ausgleich für Nachteile angelegt, die Mann und Frau wesentlich in Kauf genommen haben, oder die die Frau (wohl selten der Mann) nicht vermeiden konnte, dann würde vielleicht auch bei Ehemännern bzw. Vätern ein Problembewusstsein dafür entstehen, dass sie für Nachteile auf dem Arbeitsmarkt und fehlende Betreuungseinrichtungen mit verantwortlich sind und mit bezahlen müssen. Auch wäre es nachvollziehbar, dass die Frau, mit der zuerst eine Arbeitsteilung aufgenommen wurde, die Unterhaltspflichten nach sich zieht, einen vorrangigen Anspruch auf Unterhalt hat, bevor weitere Frauen, die mit diesem Mann Kinder erzeugen und sich auf eine Hausfrauenehe einlassen, dafür Unterhalt verlangen dürfen. Nur wenn der bisher bestehende Vorrang der ersten Ehefrau mit einem „auf Lebenszeit“ gegebenen Eheversprechen und einer daraus resultierenden Solidaritätspflicht begründet wird, erscheint die Bevorzugung der ersten Ehefrau als „alter Zopf“, der wie zur Zeit geplant, einer weitgehenden Gleichstellung

22 Sobald professionelle Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, greift das Unterhaltsrecht, wonach z.B. Geschwister anteilig für die Pflegekosten ihrer Eltern aufkommen müssen. Die Zumutbarkeit dieser finanziellen Belastung wird zunehmend in Frage gestellt, vgl. Regierungsentwurf zum Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (BtDrs. 16/1830 vom 15.06.2006, S. 15) und BVerfG (Fn. 4), nicht jedoch die Notwendigkeit privat er-

brachter Pflege im häuslichen Umfeld, vgl. Gisela Zenz (Fn. 17), S. 149.

23 In der Begründung zur Reform des Unterhaltsrechts (Fn. 22, S. 13 f.) wird „eine fortwirkende nacheheliche Solidarität“ aus dem Schutz der Ehe (Art. 6 GG) abgeleitet, und die Notwendigkeit konstatiert, dieses Vertrauen, das im Laufe einer Ehe wächst, besonders zu schützen.

aller Frauen, die ein Kind des betreffenden Mannes erziehen, weichen sollte.²⁴

Wird die Unterhaltspflicht nicht mehr als „eheliche Pflicht“ oder als eine Nachwirkung derselben, sondern ausschließlich als gesetzliche Folge einer privaten Vereinbarung oder einer im Interesse von Kindern oder Pflegebedürftigen objektiven Notwendigkeit verstanden, gibt es keinen Grund, im Unterhaltsrecht zwischen verheirateten bzw. verpartnerten Personen auf der einen Seite und nicht verheirateten oder verpartnerten Personen auf der anderen Seite zu unterscheiden. Die Unterhaltspflicht wäre entweder gesetzliche Folge einer – evt. durch konkludentes Verhalten geschlossenen – Vereinbarung oder einer objektiven, d.h. gesellschaftlich anerkannten, Notwendigkeit. Letzterer könnte sich der Unterhaltspflichtige auch durch Vertrag nicht entziehen.²⁵

Bei dieser Konstruktion, die durch die Angleichung der Unterhaltsansprüche Erziehender in der geplanten Unterhaltsrechtsreform schon angelegt ist, würden Unterhaltsansprüche wegen Krankheit, Alter oder Arbeitslosigkeit, die nicht dem Ausgleich der durch Haus- und Pflegearbeit entstandenen Nachteile dienen, ganz entfallen. Zu Gunsten derer, die bereits von solchen Ansprüchen leben, wären Übergangsregelungen zu schaffen. Eine durch die vereinbarte oder notwendige Pflege- bzw. Erziehungsarbeit bedingte Arbeitslosigkeit oder Altersarmut könnte demgegenüber zu zeitlich unbegrenzten Unterhaltsansprüchen führen, die nicht durch Verstöße gegen „die naheheliche Solidarität“ in Frage gestellt werden könnten.

Zu klären wäre auch in einem solchen Modell, für welche Dauer und in welchem Umfang ein Anspruch auf persönliche Betreuung bzw. Pflege von Kindern und Angehörigen besteht. Nur in diesem Rahmen könnten die pflegenden bzw. Kinder betreuenden Personen gesetzliche Unterhaltspflichten erzwingen. Angesichts der zunehmenden Änderung in der Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern, könnte es in Zukunft mehr als in der Vergangenheit Konflik-

te um die Frage geben, wer von beiden eine Unterhaltsbedürftigkeit durch Übernahme von Erziehungs- oder Pflegeaufgaben herbei führen darf. Bezogen auf die Kinderbetreuung könnte dies als sorge-rechtliche Streitfrage definiert werden. Vergleichbar könnte ein Streit über die Übernahme von Pflegeaufgaben vom Familiengericht unter Berücksichtigung des Willens der zu pflegenden Person entschieden werden.

Ein weiteres Problemfeld wäre die Unterhaltspflicht der Hausmänner. Wie wäre zu verfahren, wenn ein Mann in einer Beziehung Unterhaltspflichtigen hat entstehen lassen, die er nicht mehr erfüllen kann, weil er in einer weiteren Beziehung Erziehungspflichten übernommen hat? Keinesfalls sollte ein solches Verhalten als illegitim diskriminiert werden. Es könnte ihm aber ein gewisses Einkommen als Gegenleistung für seine Arbeit zugerechnet werden, wie dies bei der Feststellung des Bedarfs unterhaltsbedürftiger Frauen geschieht, die einem neuen Lebenspartner den Haushalt führen.²⁶ Möglich wäre auch die Anrechnung eines fiktiv erzielbaren Einkommens.²⁷

Konsequenzen für das Sozialleistungsrecht

Besonders kritisch ist vor allem für Frauen die Anrechnung des Partnereinkommens im Sozialleistungsrecht.²⁸ Hier besteht auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Vorgabe, dass Paare, die wie Ehegatten zusammen leben, sozialrechtlich nicht besser gestellt werden dürfen als Ehepaare. Daraus wird geschlossen, dass Alg II nicht gezahlt wird an „Personen, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammen leben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“²⁹ Unterstellt wird hier, dass Bedürftige es vermeiden, zu heiraten oder sich zu verpartnern, um die Ansprüche nach SGB II zu erhalten. Nicht berücksichtigt wird, dass Hilfebedürftige, die in dieser Form mit einer anderen Person zusammen leben, tatsächlich keine Möglichkeit haben,

24 So heißt es in der Begründung zum Regierungsentwurf (a.a.O., Fn. 22, S. 13) unverblümt: „Die Ausweitung der Möglichkeit, naheheliche Unterhaltsansprüche zeitlich oder der Höhe nach zu begrenzen, soll die Chancen für einen Neuanfang nach einer gescheiterten Ehe erhöhen und die Zweitfamilien entlasten.“ Offensichtlich geht es hier ausschließlich um die Begünstigung der „seriellen Monogamie“ von Männern (Sabine Heinke prägte diesen Begriff in ihrem Vortrag beim 31. FJT am 21.05.05 in Greifswald). Den Erziehenden sollen Geschiedene nach langer Ehe gleichgestellt werden – diese sind in der Regel Frauen, die früher Kinder erzogen haben. Begründet wird der Anspruch aber nicht mit einem Nachteilsausgleich, sondern mit dem Vertrauen in die „naheheliche Solidarität“ (ebd.). Dementsprechend richtet sich die Kritik am Entwurf auch vor allem gegen die Gleichstellung nicht verheirateter Mütter mit verheirateten.

25 In diese Richtung weist bereits die neuere Rechtsprechung des BGH: Urteil vom 11.02.2004, XII ZR 265/92 in: STREIT 2004, S. 69 ff. mit Anm. von Ulrike Breil, zuletzt bestätigt durch Urteil vom 05.07.2006, XII ZR 25/04.

26 Maurer, Münchner Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 2000, § 1579 Rn 26.

27 BGH, Urteil vom 05.10.2006 - XII ZR 197/02, insbes. Rn. 31, in diesem Heft.

28 Dazu ausführlich: Sabine Berghahn: Ehegattensubsidarität und Gleichberechtigung, in: STREIT 2000, S. 152-159.

29 § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006, BGBl I 2006, 1706 ff.

auch nur einen Cent einzuklagen, sei es für persönliche Bedürfnisse (Taschengeld), notwendige Anschaffungen (z.B. Bekleidung) oder die notwendigen Beiträge zur Krankenversicherung.³⁰

Bei einer anderen Gestaltung des Unterhaltsrechts wäre der Unterhalt in den hier unterstellten Konstellationen der Höhe nach abhängig von der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Er wäre einklagbar und insofern auch legitimer Weise im Sozialrecht anrechenbar.³¹ Der Sozialleistungsträger müsste in diesen Fällen prüfen, ob die Person, die eine Sozialleistung beantragt, tatsächlich in nennenswertem Umfang Hausarbeit für den anderen erbringt, insbesondere Kinder oder pflegebedürftige Angehörige des Mitbewohners betreut, und in welcher Höhe der Mitbewohner finanziell dazu in der Lage ist, den entsprechenden Unterhalt zu leisten. Auch tatsächlich erbrachte finanzielle Leistungen könnten angerechnet werden, sofern diese beweisbar sind. Damit ließen sich etwaige Missbrauchsfälle ausschalten, in denen eine mittellose Frau offensichtlich am wohlhabenden Lebensstil ihres Lebenspartners teil hat und trotzdem Sozialleistungen beanspruchen will. Unbenommen wäre auch die Absenkung der Grundleistung wegen einer Ersparnis auf Grund gemeinsamer Haushaltsführung. Ein Verstoß gegen Art. 6 GG durch eine Schlechterstellung von Ehegatten gegenüber Nichtverheirateten läge nicht vor. Beide Gruppen würden gleichermaßen insoweit in die Pflicht genommen, als sie von der jeweiligen Lebensgemeinschaft tatsächlich profitieren.

Keinesfalls sollten Nebenleistungen des Sozialleistungsträgers, wie die Sicherstellung der Krankenversicherung, die Anrechnung in der Rentenversicherung und die aktive Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt deshalb entfallen, weil einer Person eine Unterhaltsleistung zusteht. Auch Unterhaltsberechtigte haben Anspruch auf soziale Sicherung und auf den Wechsel in die Erwerbsarbeit. Leistungen, die der Eingliederung in den Erwerbsarbeitsmarkt dienen, müssen auf Notwendigkeiten, die sich aus der Kinderbetreuung bzw. Pflege ergeben, Rücksicht nehmen.

Zusammenfassung

Unterhaltsabhängigkeiten sollten im Verhältnis zwischen Erwachsenen auf der Basis einer Ehe / Lebenspartnerschaft / Lebensgemeinschaft oder gemeinsamen Elternschaft nach Möglichkeit vermieden wer-

den. Dies kann nur über eine Verbesserung der Möglichkeiten, Kindererziehung bzw. Pflegearbeit und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren, erreicht werden. Unterhaltspflichten sollten allerdings nicht prinzipiell in Frage gestellt oder gar kurzfristig abgeschafft werden. Nicht nur die Übernahme der Erziehungs- und Pflegeaufgaben auch die Übernahme finanzieller Verantwortung für Angehörige ist für die Individuen wie auch für die Gesellschaft wichtig. Es sollte auf jeden Fall vermieden werden, dass die Mehrzahl der Frauen, unterstützt von der Gesellschaft, beide Verpflichtungen übernehmen und die Männer weitgehend von Verantwortung freigestellt werden.

Unterhaltsverpflichtungen sollten so ausgestaltet und begründet werden, dass die individuellen und gesellschaftlichen Kosten der Pflege- und Erziehungsarbeiten deutlich werden. Dazu kann die Einrichtung einer für alle Unterhaltspflichten geltenden Unterhaltsvorschusskasse beitragen. Durch diese würden Unterhaltsbedürftige zugleich unabhängig von Schwankungen in der Zahlungsbereitschaft und Zahlungsfähigkeit der Verpflichteten.

Ziel sollte es sein, dass Männer (und Frauen) erkennen, dass Hausarbeit nicht kostenlos zu haben ist, dass aber beide am besten damit leben, wenn sie die Kosten, die durch Verdienstausschlag entstehen, möglichst gering halten und auf beide in etwa gleich verteilen. So kann die Motivation dafür geschaffen werden, dass sich beide dafür einsetzen, dass Frauen (und Männer) die tatsächliche Möglichkeit erhalten, ihren eigenen Unterhalt zu verdienen und die Fürsorge für ihre Angehörigen zu teilen.

30 Durch GKV-WSG v. 26.3.07, BGBl I, 378, wurde für die meisten Nichtleistungsempfänger/innen eine Versicherungspflicht eingeführt (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V).

31 Helga Spindler hebt hervor, dass eine wesentliche Verschlechterung des Anspruchs nach SGB II im Vergleich zur früheren Arbeitslosenhilfe darin besteht, dass das Einkommen des Partners

nicht mehr angerechnet, sondern als gemeinsames Einkommen einer Bedarfsgemeinschaft gewertet wird: dies., Abhängig oder unabhängig? Ansprüche auf Fürsorgeleistungen nach dem SGB II, eheliche Unterhaltsleistungen und Erwerbseinkommen und ihre geschlechtsspezifische Wirkung, in Scheiwe (Fn. 1), S. 85-94.